

DAS MAGAZIN FÜR EIN GENUSSVOLLES LEBEN

CHF 9.- | Nr. 5  
September/Oktober 2023  
50plusmagazin.ch

# 50plus

## HANDWERK

Die Leidenschaft fürs Echte

## WANDERN

Durch die schönsten  
Weinberge

## FREUNDSCHAFTEN

Weshalb sie dem Leben  
Sinn geben

# BIODIVERSITÄT ALS AUFGABE

Wie sich Bettina Walch für die Umwelt einsetzt





BENNO STUDER

# DER «VERSCHWUNDENE» ERBE

**Wer schon einmal das (Un-) Glück hatte, Mitglied einer Erbengemeinschaft mit vielen Erben zu sein, erstaunen die nachfolgenden (aktuellen) Fälle kaum. Aus der Praxis des Willensvollstreckers und Erbschaftsliquidators.**

## Fall 1:

Tod der Erblasserin:  
Juli 2016, 31 Erben  
2018 liegt ein Erbteilungsvertrag vor, ein Erbe meldet sich jedoch nicht. 30 Erben erteilen die Zustimmung. Weil die eine Zustimmung fehlt, ist der Nachlass blockiert.

## Fall 2:

Tod der Erblasserin:  
September 2019, 22 Erben  
2020 liegt ein Erbteilungsvertrag vor, ein Erbe meldet sich jedoch nicht. 21 Erben haben zugestimmt. Weil eine Zustimmung fehlt, ist der Nachlass blockiert.

Das Nachlassvermögen lag in beiden Fällen bei rund einer Million Schweizer Franken. Neben der Schwierigkeit, alle Erben zu ermitteln, muss auch die Nachlassmasse festgestellt werden. Sind Liegenschaften vorhanden, ist der Verkehrswert für die Erbteilung massgebend. Dies deshalb, weil der Steuerwert tiefer ist als der Verkehrswert. Dann ist abzuklä-

ren, ob einer der Erben die Liegenschaft übernehmen will oder an Dritte verkauft werden soll. Dabei muss jede Entscheidung einstimmig gefällt werden. Können sich nicht alle Erben auf ein Vorgehen einigen, ist die Liegenschaft zu versteigern. Heikel sind Aktiendepots, deren Kurse stark schwanken können. Wenn der Willensvollstrecker untätig bleibt, kann er schadenersatzpflichtig werden. Gerade das Beispiel CS zeigt, dass ein vermeintlich «sicherer» Wert plötzlich wertlos werden kann. Ich teile daher, sobald ich Kenntnis von einem Aktiendepot habe, den Erben mit, dass – ohne Gegenbericht innert 10 Tagen – die Aktien bestmöglich verkauft werden. Dies ist der Alltag des Willensvollstreckers. Schwierig wird es, wenn ein Erbe nicht auffindbar ist.

Der Willensvollstrecker hat im schweizerischen Erbrecht keine Teilungskompetenz. Er kann den Erben einen Teilungsentwurf zur Abstimmung vorlegen. Stimmen alle zu, wird die Erbteilung vollzogen und die Erben erhalten die ihnen zustehenden Beträge. Bevor es so weit ist, muss der Haushalt aufgelöst, Liegenschaften und Wertschriften verkauft werden.

Stimmen nicht alle Erben zu, muss ein Urteil die fehlende Zustimmung ersetzen, d. h. es kommt zu einem Erbteilungsprozess.

Der Erbe, der die Erbteilung verlangt, muss die Gerichtskosten vorschliessen. Wenn kein Erbe in die Vorleistung geht, bleibt der Nachlass ungeteilt. Aus diesem Grunde gibt es viele Erbengemeinschaften, die über Jahrzehnte nicht geteilt wurden.

In den geschilderten Fällen hätte ein Verfahren Jahre gedauert, zumal der Aufenthalt des «letzten» Erben unbekannt war. Aus diesem Grunde habe ich folgende pragmatische Lösung gewählt: Der Willensvollstrecker hat das Recht, den Erben Akontozahlungen auszurichten. Aufgrund dieser Kompetenz habe ich den 30 (Fall 1) und den 21 Erben (Fall 2) ihren Erbteil überwiesen, unter Abzug der auf jeden Erben anfallenden Erbschaftssteuern. Den Anteil des abwesenden Erben verwalte ich treuhänderisch. Damit ist die Erbteilung faktisch (aber nicht rechtlich) vollzogen und die Bemühungen des Willensvollstreckers beschränken sich einzig noch auf die Suche nach dem Erben mit unbekanntem Aufenthalt. Für ein solches Vorgehen braucht es etwas Mut und die Zustimmung der «anwesenden» Erben.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.  
[www.studer-law.com](http://www.studer-law.com)